

Gebäudeeinmessung ein Service für Bauherren

ab **220,- €** (netto)



I Grundlagen: Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (GVBL. LSA S. 716 vom 15.09.2004)

Auszug

§ 14 - Pflichten der Eigentümer

„Die Eigentümer von Grundstücken und von Gebäuden,... sind verpflichtet, der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde die für die Führung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen. Sie haben die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.“

I Unsere Leistungen

Wir führen für Sie die Gebäudeeinmessung durch und erstellen die notwendigen Einmessungsunterlagen. Auf Wunsch bereiten wir Ihnen den „Antrag zur Fortführung des Liegenschaftskatasters auf Grund vorgelegter Unterlagen“ zur Unterschrift und Einreichung kostenlos vor. Den Auftrag dazu erteilen Sie uns ganz einfach mit dem beigefügten Auftragsformular.

I Kosten (Gebäudeeinmessung)

		Netto	Brutto*
Einfamilienhaus	Stadt Magdeburg	220,00 EUR	261,80 EUR
Einfamilienhaus	Gemeinden im Umkreis bis zu 20 km	280,00 EUR	333,20EUR
Einfamilienhaus	Gemeinden im Umkreis von über 20 km		individuelles Angebot

Kosten sparen – bei gleichzeitiger Beantragung und Einmessung

Sparen Sie mit anderen Bauherren in Ihrer Straße oder Ihrem Wohngebiet und nutzen Sie unseren Koordinierungsrabatt. Beauftragen Sie uns gemeinsam zur Einmessung Ihrer Gebäude am gleichen Tag. Nutzen Sie dazu die beigefügte Liste für Sammelaufträge.

Koordinierungsrabatte (Gebäudeeinmessung)

2 Gebäude	netto 35,00 EUR pro Gebäude
3-5 Gebäude	netto 45,00 EUR pro Gebäude
ab 6 Gebäude	netto 55,00 EUR pro Gebäude

I Hinweise

Nach § 14 VermGeoG sind Bauherren verpflichtet, die Übernahme ihrer neu errichteten Gebäude in das Liegenschaftskataster so schnell wie möglich zu beantragen.

Hierzu gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Die Fortführung des Liegenschaftskatasters mit amtlicher Gebäudevermessung **oder**
2. die Fortführung des Liegenschaftskatasters auf Grund vorgelegter Unterlagen.

Entscheidet sich der Bauherr für die kostengünstigere zweite Variante, muss er dem entsprechenden Antrag Unterlagen zu einer Gebäudeeinmessung beifügen. Diese Unterlagen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Unterlagen sind geeignet.
- Die Gebäudeeinmessung wurde von einem Vermessungsingenieur durchgeführt.
- Amtliche Aussagen zu Flurstücksgrenzen sind entbehrlich.
- Die Gebäudeeinmessung bezieht sich auf das fertiggestellte Gebäude.

*Alle aufgeführten Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 %

Vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt werden dann nur noch die Kosten für die Übernahme des Gebäudes in das Liegenschaftskataster, die erheblich unter den Kosten für eine amtliche Gebäudevermessung liegen, erhoben.

Die Einmessung eines Gebäudes durch einen privat-rechtlich tätigen Vermessungsingenieur ist keine Liegenschaftsvermessung. Aus diesem Grund werden bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters auf Grund vorgelegter Unterlagen keine amtlichen Aussagen zur Lage des Gebäudes in Bezug auf die Flurstücksgrenzen getroffen.

Weiter Informationen finden Sie im Internet unter www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de oder im Merkblatt zum Nachweis von Gebäuden im Liegenschaftskataster, herausgegeben vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt.

I Ihr Ansprechpartner

Falls Sie noch Fragen haben, beraten wir Sie gern. Rufen Sie uns an

Koordinator Vermessung
Steffen Dietzmeyer
Tel.: 0391/587-2546
Fax : 0391/587-2887
dietzmeyer@sw-magdeburg.de

Dipl. Vermessungsingenieur (FH)
René Sander
Tel.: 0391/587-2779
Fax : 0391/587-2887
sander@sw-magdeburg.de